

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Kabelanschluss

Die komro GmbH, Am Innreit 2, D-83022 Rosenheim, Registergericht Traunstein (im Folgenden komro genannt) überlässt Kabelanschlüsse zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 1 Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Überlassung, die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung von Kabelanschlüssen (nachfolgend „Leistungen“ genannt) an das Breitbandkabel-Netz der komro durch die komro.

### 2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Unterschrift beider Parteien oder nach Bestellung des Kunden mit nachfolgender schriftlicher Auftragsbestätigung durch komro zustande. komro kann die Annahme des Auftrags ganz oder teilweise verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

### 3 Baukostenzuschuss

Die komro ist berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Baukostenzuschusses abhängig zu machen.

### 4 Standardleistung

4.1 Die komro überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten in einem von ihr durch ein Breitbandverteilstreckungsgebiet einen Kabelanschluss.

4.2 In Fällen höherer Gewalt ist komro von der Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Parteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise, aber nicht abschließend, Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Regierungsmaßnahmen oder Behördenentscheidungen.

4.3 Der vertraglich vereinbarte Termin zur Bereitstellung sowie andere Fristen verschieben sich bei einem von der komro nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Wird die Leistung durch ein solches Leistungshindernis unmöglich, so hat die komro dies nicht zu vertreten. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere vor in Fällen höherer Gewalt sowie in Fällen unvorhersehbaren Ausbleibens der Leistung eines Vorlieferanten, sofern dieser sorgfältig ausgewählt wurde.

#### 4.4 Übergabepunkt

Die komro installiert für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich jeweils einen Übergabepunkt bzw. Hausanschluss als Abschluss ihres Breitbandverteilstreckungsnetzes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will, falls das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen Übergabepunktes liegt. Die komro bestimmt die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück, an der der Übergabepunkt installiert wird.

4.4.1 Der Übergabepunkt besteht aus der Verbindung des von der komro betriebenen Telekommunikationsnetzes (Breitbandverteilstreckungsnetzes) mit der Kundenanlage. Er beginnt am Abzweig- bzw. Endpunkt des Telekommunikationsnetzes und endet mit der Abschlusseinrichtung bzw. dem Hausübergabepunkt (Netztrennverstärker bzw. Messprüfdose).

4.4.2 Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der komro und stehen in deren Eigentum. Sie sind lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB.

4.4.3 Hausanschlüsse werden ausschließlich von der komro hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt; sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde stellt komro für Installation, Betrieb und Instandhaltung der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen unentgeltlich und rechtzeitig die jeweils erforderlichen ordnungsgemäßen Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume und Leitungswege sowie Strom/zugehörige Einrichtungen zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages in funktionsfähigem und ordnungsgemäßen Zustand.

4.4.4 Die komro ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen.

4.4.5 Jede Beschädigung des Übergabepunktes oder anderer Einrichtungen ist der komro unverzüglich mitzuteilen.

#### 4.5 Signalübermittlung

Die komro übermittelt Ton-, Fernseh- und andere Signale bis zum Übergabepunkt. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweils gültigen Kanalbelegungsplan.

4.5.1 Die komro übermittelt die Signale nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglicht. Der Kunde muss daher damit rechnen, dass

nicht jederzeit dieselben Signale auf dieselbe Art und Weise zum Übergabepunkt übermittelt werden.

4.5.2 Verschlüsselte digitale Programme sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Zur Freischaltung zusätzlicher kostenpflichtiger Programme bedarf es eines eigenen Vertrages.

4.6. Der Kunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Übergabepunktes Gelegenheit zu geben, den Übergabepunkt ebenfalls als Kunde zu nutzen, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten der Hausverteilanlage anteilig zu tragen sind.

### 5 Kundenanlage

5.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Anpassung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage einschließlich der Endgeräte hinter dem Übergabepunkt ist der Kunde verantwortlich, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

5.2 Anlagenteile können aus besonderen Gründen unter Plombenverschluss genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der komro vom Kunden zu veranlassen.

5.3 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Technik und der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen, FTZ-Prüfnummer) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

5.4 Die Kundenanlage darf nur nach Maßgabe des jeweils aktuellen Telekommunikationsgesetzes und des jeweils aktuellen Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen betrieben werden.

5.5 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist der komro umgehend mitzuteilen.

5.6 Die komro ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss, die Kundenanlage und Endgeräte sowie an den Betrieb der Kundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Betriebes des Telekommunikationsnetzes und aus abrechnungstechnischen Gründen notwendig ist.

5.7 Die Kundenanlage muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten.

### 6 Überprüfung der Kundenanlage

6.1 Die komro ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung unverzüglich verlangen.

6.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die komro berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.

6.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Telekommunikationsnetz übernimmt die komro keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

6.4 Die komro kann den Ersatz aller Aufwendungen verlangen, die ihr dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht betriebsfertig ist oder den technischen Vorschriften nicht entspricht. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Näheres regelt die jeweils gültige Preisliste der komro.

6.5 Bei Störungen, die durch die Kundenanlage verursacht werden und den Betrieb des Breitbandkabelnetzes beeinträchtigen, behält sich die komro vor, diese Kundenanlage bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen, bzw. vom Breitbandkabelnetz zu trennen.

6.6 Werden Mängel in der Kundenanlage trotz zweimaliger Aufforderungen durch die komro vom Kunden nicht beseitigt, so ist die komro berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen die Telekommunikationsleistung einzustellen.

### 7 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

7.1 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,  
a) die von komro vertraglich geschuldeten Leistungen aktiv zu prüfen. Er hat Mängel der von komro geschuldeten Leistungen komro unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

b) der komro unverzüglich Änderungen in der Anzahl der an den Übergabepunkt angeschlossenen Wohneinheiten mitzuteilen, soweit er hiervon Kenntnis erhält.

c) der komro gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverteilanlage (Kundenanlage) ihr Recht zu verwirklichen, den Kabelanschluss eines anderen zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Kabelanschluss

d) Anlage und Empfangsgeräte so zu betreiben, dass Störungen Dritter und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der komro ausgeschlossen sind.

e) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Breitbandverteilter der komro einschließlich des Übergabepunktes nur von der komro ausführen zu lassen. Hierzu gehört nicht die Anschaltung der Hausverteilanlage an den Übergabepunkt.

f) während und nach Beendigung des Vertrages der komro den ungehinderten Zutritt zur Antennendose zu ermöglichen, um Qualitätsprüfungen, Sperrungen bzw. Versiegelungen durchführen zu können. Die Voranmeldung für diese Prüfung erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch komro.

g) dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der komro den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Bedingungen, insbesondere zur Ermittlung und Überprüfung abrechnungsrelevanter Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.

h) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen, soweit sich dadurch tarifliche Berechnungsgrößen ändern, der komro mitzuteilen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann die komro regeln.

i) jegliche Änderung seines Namens, seiner privaten und geschäftlichen Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform der komro unverzüglich bekannt zu geben.

7.2 Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Breitbandkabel-Netzes oder der Netzdienste der komro, so ist der Kunde verpflichtet, komro die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.

7.3 Der Vertragsschluss mit komro entbindet den Kunden nicht von der Anmeldepflicht zur Tonrundfunk- oder Fernsehteilnahme bei den Rundfunkanstalten/Gebühreneinzugszentrale (GEZ).

### 8 Grundstücksbenutzung

8.1 Der Vertrag zwischen komro und Kunde kann von komro ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der komro nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.

8.2 Sofern der Antrag fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn komro den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.

8.3 Kündigt komro einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass komro kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

8.4 Weitergehende Schadensersatzansprüche von komro bleiben unberührt.

8.5 Kunden, die nicht Eigentümer des Grundstücks bzw. Objektes sind, haben auf Verlangen der komro die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses und zur Benutzung des Grundstücks bzw. Objektes unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

8.6 Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

8.7 Nach Ablauf des Vertrages legt komro den Kundenanschluss still. komro baut bei Vertragsende mobile Einrichtungen auf eigene Kosten ab oder ist - in Abstimmung mit dem dinglich Berechtigten - berechtigt, in Grundstücken und/ oder Gebäuden verlegte/ installierte Leitungen/ Einrichtungen zu belassen.

### 9 Verwendung der Leistung

9.1 Die Leistungen werden nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung der Signale an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der komro ist unzulässig und hat die Einstellung der Leistung zur Folge.

9.2 Die Nutzung der Leistungen von komro ist beschränkt auf die jeweilige abgeschlossene Wohneinheit des Kunden Als Wohneinheit in diesem Sinne gelten nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Wohngebäuden, sonstigen Gebäuden mit Wohnraum oder Unterkünften, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Mehrere Wohneinheiten in einem Gebäude, die von nur einem Haushalt genutzt werden, gelten als eine Wohneinheit.

9.3 Will ein Kunde Anschlüsse bzw. Verteileranlagen einem Dritten (außerhalb der Lebensgemeinschaft) vermieten oder zur Nutzung überlassen, so hat er sicher zu stellen, dass dieser Benutzer einen gesonderten Ver-

trag über den Anschluss an das Breitbandkabelnetz mit der komro abschließt.

9.4 Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Anschlusses durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.

### 10 Zahlungsbedingungen

10.1 Die vom Kunden an komro zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird komro die Preise entsprechend anpassen. Ein vollständiges, gültiges Preisverzeichnis kann jederzeit in den Geschäftsräumen der komro, Am Innreit 2, D-83022 Rosenheim, eingesehen werden.

10.2 Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des Anschlusses. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.

10.3 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen und muss innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

10.4 Die Zahlungen der monatlichen Entgelte erfolgen für alle von komro bezogenen Leistungen, sofern nichts anderes bestimmt wurde, grundsätzlich durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Die komro bucht automatisch den fälligen Betrag vom vereinbarten Konto ab.

10.5 Liegt ausnahmsweise keine Einzugsermächtigung vor, so kann die komro für den höheren Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Pauschale für Zahlungen ohne Bankeinzug für jeden zu verbuchenden Vorgang erheben.

10.6 komro ist berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

10.7 komro ist jederzeit berechtigt, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen von der Leistung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts abhängig zu machen, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

10.8 Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/ oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung komro verpflichtet ist. Stellt sich während einer vom Kunden gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Kunde auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.

10.9 komro ist berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens aber 6 %, ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen.

10.10 Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder des Verschuldens des Kreditinstituts des Kunden zurückgereichte Lastschrift erhebt die komro eine Pauschale von 3,00 € für die Rücklastschrift, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

10.11 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der komro wegen Verzuges des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.

### 11 Einwendungsausschluss und Sicherheitsleistung

11.1 Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber komro erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. komro wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit komro die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

### 12 Sperre

12.1 komro ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75 € in Verzug ist und komro dem Kunden die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75 € bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, es sei denn, der Kun-

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Kabelanschluss

- de wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrages richtet sich nach § 45j TKG.
- 12.2 Im Übrigen darf komro eine Sperre nur durchführen, wenn
- (a) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von komro in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
  - (b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der komro, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- 12.3 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.
- 13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**
- 13.1 Gegen Ansprüche der komro kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 13.2 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder Leistungsverweigerungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 14 Haftung**
- 14.1 Für Personenschäden haftet komro unbeschränkt.
- 14.2 Für sonstige Schäden haftet komro, wenn der Schaden von komro, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. komro haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €.
- 14.3 Darüber hinaus ist die Haftung der komro, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern komro aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- 14.4 Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der komro, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- 14.5 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet komro nur, wenn komro deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 14.6 Im übrigen ist die Haftung der komro ausgeschlossen.
- 14.7 Der Kunde haftet der komro für sämtliche Schäden, die ihr infolge einer unzulässigen Nutzung des Netzes entstehen.
- 14.8 Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 15 Leistungsstörungen**
- 15.1 komro gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Breitbandkabel-Netzes.
- 15.2 komro übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der komro, die auf
- a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Breitbandkabel-Netz der komro,
  - b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Breitbandkabel-Netz von komro durch Kunden oder Dritte oder
  - c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der komro erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der komro beruhen.
- 15.3 komro wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Regelentstehungszeit (montags bis freitags von 8.00 bis 18.30 Uhr und samstags von 8.00 bis 13.00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind) beseitigen. Außerhalb dieser Zeiten führt komro die Entstörung jeweils nach vertraglicher Vereinbarung oder gegen geländertes Entgelt durch.
- 15.4 Der Kunde wird in zumutbarem Umfang komro oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- 15.5 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 14 ergebenden Haftungsumfang beschränkt.
- 16 Änderung der Preise, der Leistungsbeschreibung und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
- Änderungen von Preisen, Leistungsbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die komro dem Kunden schriftlich mitteilen. Die einzelnen Änderungen sind dem Kunden in der Mitteilung im einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs Wochen nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen sechs Wochen seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. komro wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen.
- 17 Vertragsdauer und Kündigung**
- 17.1 Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner zum Ende des Monats kündbar. Die Kündigung muss der komro oder dem Kunden mindestens 14 Werktage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach der betriebsfähigen Bereitstellung, so hat er ein volles Monatsentgelt zu zahlen.
- 17.2 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Anschluss oder zusätzliche Leistungen betriebsfähig bereitgestellt oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er der komro die Aufwendungen für die bereits durchgeführten Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des für die Bereitstellung oder Änderung vereinbarten Preises hinaus.
- 17.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der komro zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- a) über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder
  - b) der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte gemäß Ziff. 10 oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht (mindestens aber in Höhe von 75,- €), in Verzug kommt oder
  - c) der Kunde eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages („Kardinal-Pflicht“) verletzt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich;
- 17.4 Bei einem Umzug des Kunden innerhalb des von komro versorgten Gebiets bleibt dieses Vertragsverhältnis unberührt und wird auf die neue Adresse des Kunden übertragen.
- 17.5 Hält komro die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.
- 18 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis**
- komro verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. komro wird den Kunden in angemessener Weise über die Erhebung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten unterrichten.
- 19 Bonitätsprüfung**
- komro ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), bei der Creditreform Rosenheim oder vergleichbaren Auskunfteien Auskünfte einzuholen. komro ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid,

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Kabelanschluss

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa anfallen, kann komro hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von komro, eines Kunden der Schufa oder einer anderen genannten Auskunftgeber oder der Allgemeinheit erforderlich ist, und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

### **20 Schlichtung**

Macht der Kunde geltend, komro habe ihm gegenüber Pflichten aufgrund kundenschutzrelevanter Normen des TKG nicht erfüllt, kann er gebührenpflichtig die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de).

### **21 Sonstige Bedingungen**

- 21.1 Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform. komro ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen.
- 21.2 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Rosenheim Gerichtsstand.